

# Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes (Art. 18)

1. Individualrechtsgut
2. unmittelbare Gefahr
3. nicht anders als durch Eingriff abwendbar
4. Interessenabwägung: gewahrtes Interesse gleichwertig oder nicht deutlich höherwertig als verletztes
5. Kenntnis der Umstände, die objektiv die Rechtfertigung begründen